

Personalbogen Promovierende

1) Persönliche Angaben

Familienname: _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

Namenszusatz: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: Deutsch Andere, welche: _____

2) Anschrift (Korrespondenz Anschrift, unter der Sie derzeit zu erreichen sind)

Zusatz (co/bei): _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

3) Erreichbarkeit

Telefon (mit Vorwahl): _____

Handy: _____

E-Mail: _____

4) Mitarbeiter UniBw:

Nein Ja Telefonnummer UniBw: _____

Art der Promotion _____

01= Promotion an UniBW München , 02= Kooperation mit Universität im Ausland, 03= Kooperation mit Fachhochschule außerhalb UniBw, 04= Kooperation mit Forschungseinrichtung, 05= Kooperation mit Wirtschaft oder sonstiger Einrichtung. 02-05: Verträge einreichen

5) Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

Art der HZB: _____ Datum des Erwerbs: _____
lt. Schlüssel letzte Seite Jahr

Abschlussnote: _____

Ort des Erwerbs: Ausland _____
Int. KFZ-Kennz. Staat in Worten
 Inland _____
KFZ-Kennz. Stadt/Landkreis in Worten

6) Angaben zur ersten besuchten Hochschule im In- oder Ausland

Wann und an welcher Hochschule im In- oder Ausland sind Sie erstmals eingeschrieben worden?

Semester/Trimester/Jahr: Wintersemester Sommersemester im Jahr _____
bzw. Wintertrimester Frühjahrstrimester Herbsttrimester

Hochschule: _____
Art (Uni, FH, usw.) Name, Ort

7) Erste abgelegte Prüfung im In- oder Ausland

Datum der Prüfung: _____
Tag/Monat/Jahr Hochschule (Name, Ort)

Abschluss: _____
Akad. Grad in Worten

Fach: _____
Fach / Fächerkombination in Worten

Ergebnis/Note: _____

8) Letzte zur Promotion berechtigende abgelegte Prüfung im In- oder Ausland

Wenn ja, geben Sie bitte den zur Promotion berechtigenden erreichten Hochschulabschluss an:

Datum der Prüfung: _____
Tag/Monat/Jahr Hochschule (Name, Ort)

Abschluss: _____
Akad. Grad in Worten

Fach: _____
Fach / Fächerkombination in Worten

Ergebnis/Note: _____

Ich versichere,

dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Änderungen werde ich dem für mich zuständigen Sachbearbeiter im Prüfungs- und Praktikantenamt (Gebäude 101) unverzüglich mitteilen.

Ich erkläre,

dass ich in dem Promotionsstudiengang, für den ich die Eintragung beantrage, in einem früheren Promotionsverfahren noch nicht endgültig gescheitert bin.

Ich weiß,

- dass die Verweigerung der Angaben, die nach dem Bundesstatistikgesetz (BstatG) erhoben werden, gemäß § 23 BstatG ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung der statistischen Merkmale

Diese Erhebung wird auf der Grundlage des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHschG) sowie der Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung der Hochschule über alle bei ihr eingeschriebenen Promovenden. Die Auskünfte sind aus den Unterlagen der Verwaltung zu erteilen.

Zweck der Erhebung ist es, Angaben der Promovierenden zu einigen persönlichen Merkmalen (z.B. Alter, Kreis des Wohnsitzes, berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium, Erwerb der Studienberechtigung) sowie zum Studien- und Promotionsverlauf zu gewinnen (Studiengänge, Hochschule/n, Semester des derzeitigen und des früheren Studiums einschließlich abgelegter Prüfungen und Studienzeiten im Ausland). Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit. Ausgewählte Angaben aus der Promovierendenstatistik werden auch für die Promovierendenverlaufsstatistik nach § 7 HStatG genutzt.

Rechtsgrundlagen / Auskunftspflicht

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 2. Nov.1990 (BGBl.1 S.2414), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Jan.1987 (BGBl.1 S.462, 565), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 bis § 5 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 1 HStatG i.V.m.§ 15 BStatG. Nach § 10 Abs. 2 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 1 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß § 10 Abs. 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtung zu erteilen. Gemäß § 15 Abs. 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Neubiberg, den _____

(Unterschrift)

Schulart / Prüfung	Hochschulzugangsberechtigung	Signatur
Gymnasium	allgemeine Hochschulreife	03
Gesamtschule	allgemeine Hochschulreife	06
	Fachhochschulreife	62
Fachgymnasium	allgemeine Hochschulreife	18
	fachgebundene Hochschulreife	43
Berufsoberschule, Fachakademie	allgemeine Hochschulreife	21
	fachgebundene Hochschulreife	44
	Fachhochschulreife	65
Fachoberschule	allgemeine Hochschulreife	28
	fachgebundene Hochschulreife	48
	Fachhochschulreife	66
Studienkolleg	allgemeine Hochschulreife	31
	fachgebundene Hochschulreife	51
Beruflich Qualifizierte	allgemeine Hochschulreife	34
	fachgebundene Hochschulreife	53
	Fachhochschulreife	71
HZB im Ausland	allgemeine Hochschulreife	39